Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 46 (1926)

Rubrik: Kleine Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kleine Mitteilungen.

Miszellen aus dem Zürcher Staatsarchiv.

Mitgeteilt von A. Corrodi = Sulzer.

1. Gin braftifder Bergleich.

Wegen Ende des Jahres 1555 hielt der Pfarrer von Flaach, Balthasar Kuchimeister, seiner Gemeinde eine Predigt, in der er auf die damals schon herrschende Unsiste zu sprechen kam, einer Person den ihr durch die vorübergehende Bekleidung eines Amtes verliehenen Titel bis an ihr seliges Ende zu bewahren. Um seinen Bauern die Sache recht begreislich zu machen, wandte er folgenden Vergleich an: "Ein Muterschwyn oder ein Loss und ein Vogt verglychend sich einandern mitnammen dergestalt: So ein Muterschwyn die erst Burdi tragen hette und iren dannenthin schon verschnitten, behielte sy nichtdester weniger den Nammen Loss bis sy gemetzet wurde. Also stunde es umb ein Vogt; so derselbig ein ald zwen Jar ein Vogt gsin und dann glych abgesetzt wurde, behielte er nichts dester minder den Nammen Vogt."1)

Die bäuerlichen Zuhörer hatten offenbar große Freude an dieser Predigt, weniger die Herren in Amt und Würden im Lande herum. Der despektierliche Vergleich wurde dem Obervogt zu Andelfingen hinterbracht, der den Vorfall nach Zürich meldete. Unsere gnädigen Herren ordneten eine strenge Untersuchung an, und da es dem Pfarrer nicht gelang, sich rein zu waschen, wurde er zu zwei Mark Silber Buße und zur Tragung aller Kosten verurteilt, auch soll er "her beschickt und ime vor Rath eins und gnug gesagt werden, aber sonnst soll die Handlung ufgehept sin und weder ime noch den Kuntschaftern an iren Geren nüt schaden; sonder inn allweg unschädlich und unnachtheilig sin".2)

2. Gin gemütliches Wefangnis.

In frühern Zeiten konnte ein Schuldner nach fruchtlos abgelaufener Betreibung auf Verlangen des Gläubigers ins Gefängnis gesteckt werden, doch hatte dieser für die Kosten aufzukommen. Da scheint es nun vorsgekommen zu sein, daß sich gewissenlose Schuldner auf Kosten ihrer Gläusbiger gütlich taten, was der Gesetzgeber mit der Schuldhaft natürlich nicht bezweckt hatte. Der Unfug wurde mit der Zeit so groß, daß sich im Jahre

¹⁾ Ratsurfunden BV 11, Fol. 159 (7. XII. 1555).

²⁾ Unterschreibermanual 1555, II, S. 57 (5. Dezember).

1612 Bürgermeister und beide Räte damit befassen mußten. Ueber die Sitzung sagt das Ratsprotokoll1), daß der Rat zur Erkenntnis gekommen iei, "was maken über die Personen, so schuldenhalber uff das Rathuk inn Gfangenschafft khommend, eben ein großer überflüßiger und unnotwendiger Costen mit der Atzung ufgange, da man inen eben vil und fostlich uftragen und fürstellen thünge, also das ein sölliche Verson, die jich sonst daheimb mit den spnigen Maß und Brots und eines Waßertruncks behelfen müßte, jedes Tags ein halbe Eronen oder ein Guldin ald noch mehr verzehre, dessen dann die irigen und andere biderbe Lüth, so fölliche Personen in Gfangenschafft legen lakend und für welliche sy letstlich bezalen müßend, zun Inten nit wenig beschwerend und erklagend". Deshalb beschlossen unsere gnädigen Herren, dass in Zukunft ein Obrister Rnecht (der Großweibel) die Personen, die wegen Schulden auf dem Rat= haus gefangen gesetzt werden, dergestalt speisen und tränken solle, dass die Zehrung im Tag nicht mehr als 12 Schilling koste. Die Gefangenen sollen sich nicht mehr auf dem mittleren Boden des Rathauses aufhalten, wo der Oberste Knecht und seine Familie wohnen, sondern von diesem auf dem obern Boden, der Winde, in den Gefängnissen, die man hiefür zu= rüsten lassen werde, untergebracht werden. — Darüber, ob es nun besser wurde, schweigt die Geschichte.

3. Hans Waldmann und der Müller zu Stadelhofen.

In einem Heft mit Protokollen über Einvernahmen in Zivilprozessen aus den Jahren 1509 bis 1514 finden sich auch die Aussagen des Hans Wertz, Müllers zu Stadelhosen, der mit Gerold Edlibach, dem bekannten Chronisten und Stiefsohn Waldmanns, wegen des Weihers zu Stadelshosen im Streit lag. Der Streit interessiert uns weiter nicht, wohl aber die "Kundschaft" des Müllers, da sie uns einen Einblick in den Charakter Hans Waldmanns gewährt. Daß der Bürgermeister ein kluger und leutsseliger Mann war, der mit seinen Nachbarn lieber in Frieden lebte als mit ihnen prozessierte, wird durch dieses Aktenstück bestätigt, das der Forschung bisher entgangen ist und das wir deshalb hier im Wortlaut folgen lassen.

"Rontschafft zwüschend dem Müller zu Stadelhofen und Gerold Edlibach des whers halb zu Stadelhofen.2)

Hanns Mert der Müller d[ixit] des Bachs halb, so zå der Mülh diene hab Herr Hanns Waldman selig wöllen bruchen zu sinem wher, wonn es im füglich were. Wöllt sin vatter im nit gestatten. Demnach uff ein Zit schickte Herr Hanns Waldman nach sinem vatter und rette zå im, er were ein stolt menli. Anntwurte er im, er wer nit stolts, sonder wöllt

¹⁾ Ratsurkunden BV 47, Fol. 9.

²⁾ Staatsarchiv Zürich, A 26. 1, Nr. 103, Seite 14.

er gern das sin behalten; er müßte ein schweren zins von der müli geben, so wöllte er ouch den bach bruchen. Uff das batte¹) im Herr Hanns Waldsman selig für min Herren und wolt in mit Recht annemmen. Und uff den tag als er im verfünnt hett, wartete Mert, wenn er im rüffte. Do schickte Hans Waldman an im, er söllt heim gan und sind gütter nachpur sin. Das wöllt er ouch, und wurden darnach eins. Und lüd min Herr Waldman selig den Mertsen zum dickern²) mal mit im zü essen. Und wurden also gut günner³) gegen einandren, daß Mertz im das wasser in sin wher ließ, uß gütter früntschaft und nit durch Rechts willen. Uff das alles redte einer, Herr Hansen knecht: "Herr wie kompts, daß Vr mit dem müller jetz so wol eins sind, und er aber vor mit Üch für min Herren wollt sin?" Antwort im Herr Hans Waldman: "Der müller hatt recht gehept und ich din im hold darum, daß er das sin wil also behalten."

In welche Epoche von Waldmanns Leben dieser Streit fiel, der die beiden Nachbarn zu Freunden machte, läßt sich leider nicht mehr feststellen. Daß Waldmann sein Unrecht zugab und an dem charakterfesten Müller seine Freude hatte, mag uns genügen.

Aus der Bibliothek eines zürcherischen Geistlichen aus dem Jahre 1528.

Mitgeteilt von Dr. Guido Hoppeler.

Bücherverzeichnisse von Privatbibliothefen aus der Wende des Mittelsalters zur Neuzeit dürften im allgemeinen selten sein. Sie sind umso wichtiger, als sie ein Kapitel der Kulturgeschichte zu illustrieren vermögen und über den Bildungsstand gewisser Kreise sowie die wissenschaftliche Richtung der Zeit unterrichten. Ein Zürcher Geistlicher, Johannes Winrer, dem am 22. Mai 1494 die St. Antonius-Pfründe der Wasserstriche¹) verliehen wurde und welcher in der Folgezeit auch die St. Niklaus-Kaplanci am Großmünster⁵) erlangte, verfügte durch letztwillige Erstlärung darüber, daß nach seinem Tode eine ganze Keihe von Büchern seiner Privatbibliothek Eigentum der Bücherei des Stiftes werde.

Das Testament, datiert vom 8. Juni 15286), verzeichnet nachsstehende Werke, die z. T. nur nach dem Namen des Verkassers, z. T. mit dem vollen Titel angeführt werden. Wurer starb am 22. Sept. 15477).

¹⁾ Baldmann lud den Müller vor Gericht.

²⁾ wiederholt.

³⁾ Freunde.

⁴⁾ Staatsarchiv Zürich. Ratsmanual v. 1494. B. II., 1. Fol. 52.

⁵⁾ Aften GI. 185.

⁶⁾ B VI 309, Ξ . 59 ff.

⁷⁾ G I. 189, Fol. 14.

- 1. Die Werke des Johannes Gerson. (Kanzler der Pariser Universität, einer der gelehrtesten und einflußreichsten Theologen des 15. Jahrhunderts. Schriftstellerisch tätig auf dem Gebiete der Kateschese und Kirchenpolitik. Beste Ausgabe seiner sehr zahlreichen Werke ist die von Dupin: 5 Foliobände, Antwerpen 1706.)
- 2. Brief des Hieronymus. (Berühmter Kirchenlehrer des 4. Jahrhunderts, Meister auf dem Felde der Bibelwissenschaft.)
- 3. Athanasius. (Der Vater der wissenschaftlichen Theologie. Visschof von Alexandrien, 295—373. Seine schriftstellerische Tätigkeit galt fast ausschließlich der Verteidigung des nikänischen Glaubens und der Bekämpfung des Arianismus. Beste Ausgabe seiner Werke von Lopin und Montfaucon, Paris 1698, 3 Bände.)
- 4. Ehprian. (Bischof von Karthago und Kirchenschriftsteller, 200 bis 258. Verfasser von dogmatisch-apologetischen und Pastoral-schriften.)
- 5. Kommentar des Chrillus zum Johannes = Evan = gelium. (Chrillus, Patriarch von Alexandrien und Kirchenlehrer, 403-444. Einer der bedeutendsten alexandrinischen Vischöfe.)
- 6. August inus, de civitate Dei (vom Reiche Gottes). (Das bekannte geschichtsphilosophische Werk des großen lateinischen Kirchensvaters, 354—430.)
- 7. Moralia sancti Gregorii. (Eine historische, allegorische und moralische Auslegung Jobs, der vor allem der wissenschaftliche Ruf des Verfassers zuzuschreiben ist. Gregor I. der Große, Papst, Kirchenlehrer und Heiliger, 590—604.)
- 8. Frenäus. (Bischof von Lyon, um 130, und Kirchenvater.)
- 9. En se bius. (Bischof von Cäsarea in Palästina, 270—339. Uebers aus fruchtbarer Schriftsteller. Seine Werke umfassen Geschichte, Apologetik, Dogmatik und Eregese.)
- 10. Lactautius. (Der christliche Cicero, Lehrer der römischen Beredsamkeit in Nikomedien, 260-340.)
- 11. Jakobus von Balencia: Pjalmen-Rommentare.
- 12. Arnobius (der Jüngere, um 460; [in eundem]. Schrieb auch Psalmenkommentare, in denen Augustinus' Gnadensehre lebhaft beskämpst wird).
- 13. Erasmus von Rotterdam. (Der geistwolle und elegante Baster Humanist, 1466—1536. 1. Paraphrasen des Neuen Testaments. 2. Nützliche Unterweisung eines christlichen Fürsten (institutio principis). 3. Theologie-Rompendien. 4. Euchiridion. Handbuch des christlichen Ritters.)
- 14. Die Bibelkonkordang. (Alphabetisches Verzeichnis von bib= lischen Materien.)

- 15. Calepinus. (Latein. Wörterbuch, erschienen in Benedig 1509.)
- 16. Septuaginta. (Griechische Bibelübersetung.)
- 17. Katholikon. (Gesamtbezeichnung für die 7 sogenannten katholischen Briese von Petrus, Johannes, Judas, Jakobus.)
- 18. Interpretes. (Ausleger der Heiligen Schrift.)

Eine weitere Klausel in Murers Testament bestimmt, daß alle übsrigen Bücher, die in seinem Nachlasse gefunden würden, verkauft werden sollten, um aus deren Ertrag Arme und Notdürstige zu untersstützen.